

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/1225

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 19/2960

Berichterstattung: Abg. Nadja Weippert (Bündnis 90/Die Grünen)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/2960 einstimmig, den Gesetzesentwurf mit den aus der Empfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Dem hat sich der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen angeschlossen.

Im federführenden Ausschuss wurde intensiv darüber diskutiert, bis zu welchem Zeitpunkt die Ende 2023 auslaufende Übergangsfrist verlängert werden soll, die auf Rettungswagen den weiteren Einsatz von Rettungsassistentinnen und -assistenten anstelle von Notfallsanitäterinnen und -sanitätern ermöglicht. Die Regierungsfractionen sprachen sich zunächst dafür aus, in Übernahme von Artikel 1 Nr. 4 ihres Gesetzesentwurfs mit der Drucksache 19/2742 die Frist um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2024 zu verlängern. Die Vertreter der CDU-Fraktion hielten dies für unzureichend, da der Mangel an Notfallsanitäterinnen und -sanitätern in einem Jahr nicht zu beheben sei. Dem hat sich der Vertreter der AfD-Fraktion angeschlossen. Abweichend von ihrem Gesetzesentwurf sprachen sich die Vertreter der CDU-Fraktion dafür aus, die Frist in Übernahme einer Forderung des Niedersächsischen Städtetages um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2026 zu verlängern. Sollten die Regierungsfractionen dem nicht zustimmen und an ihrem Vorschlag festhalten, müsse überlegt werden, den Gesetzesentwurf zum Plenum zurückzuziehen. Nach einer Sitzungsunterbrechung, die zur Ermöglichung einer internen Beratung vorgenommen wurde, erklärten die Vertreter der Regierungsfractionen daraufhin, trotz verbliebener Bedenken der dreijährigen Frist zustimmen zu wollen, um sicherzustellen, dass auch nach Ablauf der derzeitigen Frist ab dem 1. Januar 2024 weiterhin Rettungsassistentinnen und -assistenten eingesetzt werden dürfen. Aus Gründen der Qualitätssicherung müsse dies aber die letzte Fristverlängerung bleiben.